

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

Räumlich und fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich.

Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, ausschließlich der Lehrlinge und der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

§ 2 Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

- (1) Die Kollektivvertragslöhne der Lohntabellen vom 1. März 2018 zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton werden um **3,0 %** (drei Komma null Prozent), mindestens jedoch **60,- EUR** pro Monat erhöht.
- (2) Die in den Lohntabellen zum Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich vom 1. März 2019 den einzelnen Lohngruppen zugeordneten Löhne werden für die in § 4 Abs. 1 des Kollektivvertrages genannte wöchentliche Normalarbeitszeit angegeben. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.
- (3) Die Lohntabellen mit den nach den Absätzen 1 und 2 angehobenen Löhnen sind dieser Vereinbarung angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung treten alle früheren Lohntabellen außer Kraft.
- (5) Die persönlichen Mindestlöhne der vom graphischen Kollektivvertrag in den Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich umgestuften Arbeiter werden im unter Abs. 1 angeführten Ausmaß erhöht.
- (6) Bisherige Überzahlungen durch fixe oder variable Prämien sind auf die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne anrechenbar.

§ 3 Effektivlohnerhöhung

Die effektiven Stundenlöhne werden um 3,0 % (drei Prozent), mindestens jedoch um 60,- EUR pro Monat erhöht. Wird der neue Kollektivvertragslohn dadurch nicht erreicht, gilt dieser.

§ 4 Erhöhung der Leistungslöhne

- (1) Akkord- und Prämienlöhne werden um 3 % (drei Prozent), mindestens jedoch um 60,- EUR pro Monat erhöht.
- (2) Dort, wo effektive Stundenlöhne zufolge der Bestimmung des § 3 zweiter Satz um mehr als das unter Abs. 1 genannte Ausmaß erhöht werden müssen, sind allfällige Akkordverdienste der gleichen Lohnkategorie im selben Ausmaß zu erhöhen.

§ 5 Nachtschichtzuschlag

Der gemäß § 5 Abs. 2 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich in der jeweils gültigen Lohn Tabelle festzulegende Nachtschichtzuschlag wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Er beträgt ab 1. März 2019 bzw. 4. März 2019 € 37,09. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 6 Schmutzzulage

Die gemäß § 10 Abs. 5 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende in den jeweils gültigen Lohn Tabellen festzusetzende Schmutzzulage wird in Sätzen zu 10 Stundeneinheiten angegeben. Sie beträgt ab 1. März 2019 bzw. 4. März 2019 € 5,80. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil.

§ 7 Betriebserfahrungszulage

Die gemäß § 10 Abs. 4 Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich gebührende Betriebserfahrungszulage wird um 3 % (drei Prozent) erhöht und beträgt ab 1. März 2019 bzw. bzw. 4. März 2019 für Facharbeiter € 9,87 pro Woche und für sonstige Arbeiter € 7,23 pro Woche. Für eine Arbeitsstunde gebührt somit der aliquote Anteil. Bei Auszahlung auf Stundenbasis wird auf ganze Cent aufgerundet.

§ 8 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 9 Rahmenrecht

Im Kollektivvertrag für die Arbeiter und Arbeiterinnen in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich werden folgende Rahmenrechtsänderungen vorgenommen:

(1) In § 7 wird nach Abs. 3 folgender neue **Abs. 3a** eingefügt:

(3a)

- a) *Wird eine Tagesarbeitszeit von 10 Stunden überschritten, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, für die 11. bzw. 12. Stunde ein Zuschlag von 100 Prozent, sofern es sich um die dritte bzw. vierte Überstunde an diesem Tag handelt. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeitsleistungen für die 11. bzw. 12. Arbeitsstunde an einem sonst arbeitsfreien Tag.*
- b) *Werden in einer Arbeitswoche mehr als 50 Stunden gearbeitet, so gebührt, ausgenommen bei gleitender Arbeitszeit, ab der 51. Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent, sofern es sich um eine Überstunde handelt.*
- c) *Lit. a) und b) setzen voraus, dass es sich um ausdrücklich angeordnete Überstunden handelt.
Der Zuschlag nach lit. a) bzw. lit. b) tritt an die Stelle des Überstundenzuschlags nach § 7 Abs. 3.
Bei Zusammentreffen der Zuschläge nach lit. a) und b) kommt nur ein Zuschlag zur Anwendung.*

(2) In § 7 wird nach Abs. 3a (neu) folgender neue **Abs. 3b** eingefügt:

(3b)

Ordnet die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Rahmen gleitender Arbeitszeit (im Sinne von § 4b AZG (BGBl I Nr. 53/2018)) Arbeitsstunden nach Ende der Normalarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 AZG an, so gelten ab dem Zeitpunkt der Anordnung die Arbeitsstunden, welche die Normalarbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 AZG übersteigen, als Überstunden.

(3) Nach § 7 wird folgender neue **§ 7a Rufbereitschaft** eingefügt:

§ 7a Rufbereitschaft

- (1) *Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart werden.
In dem 3-Monats-Zeitraum soll die Einteilung von Rufbereitschaften so erfolgen, dass dem einzelnen Arbeitnehmer zumindest sechs Wochenenden ohne Rufbereitschaft verbleiben.*
- (2) *Zeiten der Rufbereitschaft werden mit 20% des Normalstundenlohns, Bereitschaftsstunden in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr mit 10%, abgegolten. §7 Abs. 3a findet im Falle von Arbeitsleistungen im Rahmen der Rufbereitschaft keine Anwendung.*

- (3) *Zum 1. Juli 2019 bestehende für die Arbeitnehmer günstigere Betriebs- oder Einzelvereinbarungen bleiben in ihrem gesamten Umfang aufrecht.*
- (4) **§ 8 Abs. 5** wird wie folgt ergänzt:

Nach „... an Stelle des Überstundenzuschlags gemäß § 7 Abs.3“ wird die Wortfolge „bzw. Abs. 3a“ eingefügt.

Anmerkung zu § 7 Abs. 3a bzw. § 8 Abs. 5:

Durch die Bestimmung des § 7 Abs. 3a kommt es zu keiner Änderung der Regelung des § 8 Abs. 5. Dies bedeutet, dass weder der Anspruch auf einen 100%igen Zuschlag für eine allfällige 9. und 10. Stunde bei Sonntagsarbeit gekürzt noch der 100%ige Zuschlag für eine allfällige 11. bzw. 12. Stunde am Sonntag mit dem Anspruch aus § 7 Abs. 3a kumuliert wird.

- (5) In § 17 Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird nach Abs. 3 folgender neue **Abs. 3a** eingefügt:

(3a)

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2021 endigt die Kündigungsfrist für bestehende und neu begründete Arbeitsverhältnisse gem. § 1159 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ABGB (in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2017) am 15. oder am Letzten jedes Kalendermonats.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn der Lohnvereinbarung und Geltungsdauer der Lohntabellen

- (1) Die vorliegende Vereinbarung tritt – mit Ausnahme der Rahmenrechtsbestimmungen des § 9 dieser Vereinbarung - bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 4. März 2019, bei monatlicher Lohnzahlung mit 1. März 2019 in Kraft.
- (2) Die Rahmenrechtsbestimmungen nach § 9 Punkte (1) bis (4) dieser Vereinbarung treten mit 1. Juli 2019 in Kraft.
- (3) Die Rahmenrechtsbestimmung nach § 9 Punkt 5 dieser Vereinbarung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 22. Februar 2018, Registerzahl KV 282/2018, Katasterzahl IX/41/4 außer Kraft.

Wien, am 18. März 2019

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON
IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter FISCHER

Mag. Martin WIDERMANN

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

gf. Vorsitzende

Geschäftsbereichsleiter

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael Ritzinger

Christian Schuster